



UEK-Rundschreiben Nr. 5: Sanierungsausnahme / Sanierungskonzept der Zielgesellschaft

vom 2. September 2020

Gemäss Art. 136 Abs. 1 FinfraG kann die Übernahmekommission in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich wenn die Beteiligungspapiere zu Sanierungszwecken erworben werden (lit. e). Damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Sanierungsausnahme überprüft werden können, hat die Zielgesellschaft der Übernahmekommission ein Sanierungskonzept einzureichen, welches unter anderem folgende Informationen enthalten muss:

[1]

1. Darstellung der Situation

Die finanzielle Situation der Zielgesellschaft ist darzustellen (namentlich mit Angaben zu Eigenmitteln, Verschuldungsgrad; besteht oder droht eine Unterbilanz, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit?) und die Ursachen hierfür sind zu erläutern.

[2]

2. Aufzeigung des Sanierungsbedarfs / Liquiditätsplanung

Die Höhe des Sanierungsbedarfs ist quantitativ darzustellen und zu begründen. Es sind Angaben zur zeitlichen Dringlichkeit zu machen unter Erläuterung einer Liquiditätsplanung für mindestens die nächsten sechs Monate.

[3]

3. Erläuterung der gewählten Massnahme

Es sind die Details der gewählten Sanierungsmassnahme und der geplanten Kapitalerhöhung zu erläutern.

[4]

4. Darstellung alternativ geprüfter Massnahmen

Es ist darzulegen, welche Massnahmen als Alternativen zum gewählten Sanierungskonzept geprüft und verworfen oder erfolglos durchgeführt wurden. Die Gründe hierfür sind zu erläutern. Liegen keine Alternativmassnahmen vor, ist dies ebenfalls zu begründen.

[5]

5. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben ist ab dem 1. Oktober 2020 anwendbar.

[6]